

Handelsübliches Gerät für die Bundeswehr

Ein Beitrag aus der Sicht des industriellen Auftragnehmers

Die Verwendung handelsüblicher elektronischer Komponenten und Geräte bei Waffensystemen gewinnt zunehmendes Interesse seitens des militärischen Auftraggebers. Der vorliegende Beitrag zu dieser Thematik verfolgt das Ziel, anhand von vier Beispielen verschiedene Möglichkeiten exemplarisch vorzustellen, um anschließend einige allgemeine Schlußfolgerungen ziehen zu können. In dem Beitrag sind auch Überlegungen verarbeitet, die auf einer deutsch-amerikanischen Expertentagung [1] vorgetragen wurden.

Zum Begriff „Handelsübliches Gerät“

Die zuständige deutsche Amtsseite definiert den Begriff „Handelsübliches Gerät“ wie folgt:

- (1) Handelsüblicher Artikel ist ein Teil (Einzelteil, Baugruppe, Gerät), das im freien Handel von jedermann erworben werden kann (marktgängiger Artikel) [2].
- (2) Handelsübliches Material umfaßt Güter, für die ein allgemeiner Bedarf besteht und ein allgemeiner Markt vorhanden ist (Arbeitsweisung BWB Preis).
- (3) Handelsübliche Geräte sind industrielle Erzeugnisse, die im freien Handel von jedermann erworben werden können (Arbeitsweisung Technik BWB [AWT]). Diese drei Definitionen sagen im wesentlichen dasselbe aus. Der Haupt-NATO-Partner USA verwendet eine um folgende Punkte erweiterte Definition:
- (4) Material, das von anderen Teilstreitkräften oder Amtsbereichen entwickelt wurde und eingesetzt wird.
- (5) Material, das von befreundeten Ländern entwickelt wurde und dort eingesetzt wird.

Die Fälle (4) und (5) werden in der Bundesrepublik Deutschland als übliches Wehrmaterial betrachtet und entsprechend behandelt, womit bereits nahezu die Hälfte allen bundeswehreigentümlichen Materials abgedeckt ist. Gegenstand der weiteren Betrachtungen ist demnach Material der Fälle (1), (2), (3), wobei wir uns vorzugsweise die Definition (3) zu eigen machen, da sie insbesondere auf industrielle Erzeugnisse abhebt.

Zur Problematik des Einsatzes handelsüblichen Geräts

Grundsätzlich ist der militärische Anwender handelsüblichen Geräts daran interessiert, dieses Gerät ohne jegliche Einschränkung verwenden zu können, so, als ob es sich dabei um bundeswehreigentümliches Gerät handeln würde. In letzter Konsequenz bedeutet dies, daß ihm die Herkunft des Geräts, ob aus dem zivilen oder militärischen Markt, gar nicht bewußt werden sollte. Sicher ist diese Idealvorstellung in der Praxis nur angenähert realisierbar. Zu untersuchen ist deshalb, welche Näherungen aus Sicht des Anwenders zulässig, aus Sicht des Herstellers erreichbar und schließlich in vorgegebenen Grenzen finanzierbar sind. Hierzu werden im einzelnen die Gesichtspunkte

- Technik
- Logistik
- Wirtschaftlichkeit

betrachtet.

Technische Gesichtspunkte

Der militärische Anwender verlangt in aller Regel hohe Qualität, meist bis an die Grenze des technisch/physikalisch Möglichen. Seine Umweltforderungen (z.B. Temperaturbereich, mechanische Festigkeit, EMV, NEMP, Abstrahlsicherheit) liegen höher als bei ziviler Anwendung bzw. treten dort z.T. gar nicht auf. Auch hinsichtlich des Lebensdauerverhaltens und der Ausfallsicherheit sind die Forderungen oft strenger. Handelsübliches Gerät wird aber um so leichter diese Forderungen erfüllen können, je anspruchsvoller in Technik und Technologie es konstruiert ist. Hierzu einige Einzelheiten:

- Nutzungsdauer

Die vom militärischen Anwender geforderte lange Nutzungsdauer wird auch bei zivilen Anwendern erreicht. Beispiele sind Fernmeldeanlagen der Bundes-